

Berechnungsschema der Druckbeihilfe aus Mitteln des FÖRDERUNGSFONDS WISSENSCHAFT

Beispiel:

Anerkannte Herstellungskosten *
zuzüglich eines Aufschlags von 10% auf die anerkannten Herstellungskosten
zuzüglich € 5.300 Gemeinkostenanteil
abzüglich voraussichtlicher Erlös **

ergibt **Fehlbetrag** (entspricht dem maximal möglichen Zuschuss)

* die vom Förderungsfonds anerkannten Herstellungskosten sind in den Einzelposten an die marktüblichen Einkaufspreise von Fremdleistungen angepasst.

Die **tatsächlichen Herstellungskosten** sind bei der Schlussabrechnung durch **eingereichte Rechnungen zu belegen. Gegenüber der Vorkalkulation verminderte Kosten führen zu einem geringeren Zuschuss.**

** Erlös mindestens 80 Exemplare bzw. 40% der Verkaufsaufgabe, falls diese über 200 Exemplaren liegt, multipliziert mit dem Nettoverlagserlös (Ladenpreis abzüglich Buchhandelsrabatt abzüglich Mehrwertsteuer).

Um nicht den Ladenpreis zu subventionieren, wird bei einer über 180 Exemplaren liegenden Druckauflage ein **Mindestladenverkaufspreis von € 2,05 pro Bogen (16 Seiten)**, für großformatige Werke **€ 2,65 pro Bogen (16 Seiten)** angesetzt. Bei Druckauflagen unter 180 Exemplaren muss der Ladenpreis mindestens **€ 3,00 pro Bogen (16 Seiten)**, für großformatige Werke **€ 3,60 pro Bogen (16 Seiten)** betragen.

Bei **Leineneinbänden** wird zusätzlich ein pauschaler Aufschlag auf den Ladenpreis von **€ 10,00**, bei **kostenaufwändigen Pappbänden** von **€ 5,00** gefordert.

In der Herstellung teure **Farbabbildungen** werden mit einem **Zuschlag auf den Mindestladenverkaufspreis von € 2,00 pro 10 Abbildungen** veranschlagt.

Ein Unterschreiten des so ermittelten Ladenpreises um bis zu **20 Prozent** wird akzeptiert, **sofern beim Ladenverkaufspreis € 20,00 und bei der Druckauflage 180 Exemplare nicht unterschritten werden.** Der Erlösberechnung wird allerdings der im Bewilligungsbescheid geforderte Mindestladenpreis zugrunde gelegt.

Der nicht rückzahlbare Zuschuss ist auf maximal € 12.000 (netto) begrenzt.

Weitere Zuschüsse von dritter Seite (dazu zählen auch Antragsteller) werden angerechnet und müssen deshalb umgehend gemeldet werden.

Der bewilligte Druckkostenzuschuss wird nach Vorlage der Belegexemplare und der erforderlichen Unterlagen abgerechnet und netto ausgezahlt.

Im Übrigen wird auf die vom Beirat der Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH in der Fassung vom 29. November 2018 erlassenen [Richtlinien](#) verwiesen.